Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 9279.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Geestemünde und Geestendorf. Vom 7. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Landgemeinden Geestemünde und Geestendorf werden von einem, seitens des Ministers des Innern zu bestimmenden Zeitpunkte ab zu Einer Landgemeinde unter der Benennung „Geestemünde“ vereinigt. Eine Vermögensauseinandersetzung unter den beiden vereinigten Gemeinden findet nicht statt.

§. 2.

Die neue Gemeinde erhält eine Verfassung, wie solche im §. 2 des Hannoverschen Gesetzes, betreffend die Landgemeinden, vom 28. April 1859 (Hannoversche Gesetz-Samml. I S. 393) für die dort gedachten Städte, Vorstädte und Flecken zugelassen ist.

Das betreffende Statut ist von den Gemeindevorstehern und je sechs Mitgliedern des Gemeindeausschusses jeder der beiden bisherigen Gemeinden zu errichten und bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Abstimmung geschieht nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1888.

§. 3.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.

(Nr. 9280.) Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Westfalen. Vom 14. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den Umfang der Provinz Westfalen, was folgt:

§. 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2.

Der Staat und die Provinz sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen bei Gemeindewegen in Landkreisen, sofern es sich

nicht um eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern handelt, der Kreisausschuß, im Uebrigen der Bezirksausschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.

(Nr. 9281.) Gesetz, betreffend die Ausübung des dem Staate zustehenden Stimmrechts bei dem Antrage wegen Aufnahme einer weiteren Prioritätsanleihe der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Staatsregierung wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 513) ermächtigt, in der Generalversammlung der Aktionäre der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft das dem Staate in Folge seines betreffenden Aktienbesitzes zustehende Stimmrecht für den Antrag auf Aufnahme einer zweiten Prioritätsanleihe im Betrage von 150 000 Mark auszuüben und demnächst im Falle des eintretenden Bedürfnisses auch für die Erhöhung dieser Anleihe bis zum Gesammtbetrage von 300 000 Mark zu stimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck.

(Nr. 9282.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein. Vom 30. November 1887.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie und Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:
Höchstihren Regierungsrath Dr. Carl Slevogt;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Staatsrath Ferdinand Hauthal;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Crispendorf;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Triptis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Leipzig—Gera—Probstzella nach Blankenstein für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische, die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie gestatten der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihrer Staatsgebiete.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich

Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlage der Stationen in den einzelnen Staatsgebieten etwaige besondere Wünsche der betreffenden Regierungen thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von den einzelnen Landesregierungen angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die betreffenden Landesregierungen verpflichten sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Sächsische, die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie werden für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile —:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn gestatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV wegen Hergabe des Grund und Bodens übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den

genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienzentschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck jede der betheiligten Regierungen der Königlich Preußischen Regierung, soweit erforderlich, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Die Königlich Preußische Regierung wird dabei die Interessen der betheiligten Landesregierungen thunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Den betheiligten Regierungen bleibt freigestellt, wegen Uebertragung dieser Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleiben indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so werden die betheiligten Regierungen zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen

Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in den betreffenden Gebieten zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums auf den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der betheiligten Regierungen. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in den fremden Staatsgebieten keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preußischem Staatsgebiete.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecke den betreffenden Landesregierungen vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke in den einzelnen Staatsgebieten zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der betreffenden Landesregierung sein.

Den betheiligten Regierungen bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihnen über die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Organen der Landesregierung ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in den einzelnen fremden Gebieten stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der in den einzelnen Gebieten belegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Landesgerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische, die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie werden, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betrieb der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, von derselben und dem zugehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zulassen.

Artikel XI.

Für die Einziehung von Stationen, sowie für die Einstellung des Betriebes auf der ganzen Bahn oder eines Theiles derselben ist die Zustimmung der betheiligten Regierungen erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken werden die betheiligten Staatsregierungen, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der betheiligten Regierungen erforderlich sein würde, so bleibt den vertragschließenden Staatsregierungen, einer jeden für sich, das Recht vorbehalten, die in ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der betreffenden Landesregierungen soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden; dieselben verpflichten sich vielmehr, auch in diesem

Falle den Betrieb und die Verwaltung der auf ihren Gebieten belegenen Theile der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Sollte bei der ausführlichen Bearbeitung des Bauentwurfs die Linie auch durch Gebietstheile des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt geführt werden, so erklärt sich die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung bereit, Bau und Betrieb der Bahn unter den vorstehenden Bedingungen auch innerhalb ihres Gebietes zu gestatten, ohne indeß wegen Ueberweisung des in diesem Falle innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt erforderlich werdenden Grund und Bodens eine andere Verpflichtung als die unentgeltliche Einräumung des Rechts auf Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege (Artikel IV Nr. 2) zu übernehmen.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden wegen Beschaffung des in diesem Falle innerhalb Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebietes erforderlich werdenden Grund und Bodens Vereinbarungen unter den betheiligten Interessenten herbeiführen.

Artikel XV.

Gegenwärtiger Vertrag soll allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll baldthunlichst in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 30. November 1887.

Dr. Micke.	Dr. Slevogt.	Hauthal.	v. Geldern-Crispendorf.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Engelhardt.
(L. S.)

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden, welche mit der Ratifikation des Vertrages als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleichverbindliche Kraft haben sollen:

Zu Artikel II.

Die Linie des allgemeinen Bauentwurfs soll bei der ausführlichen Bearbeitung desselben in der Hauptsache und insbesondere hinsichtlich der in Aussicht genommenen Stationen beibehalten werden. Die bei Remptendorf und Lemnitzhammer vorgesehenen Haltestellen sollen zugleich Einrichtungen für Holzverladungen erhalten.

Zu Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, auf Verlangen der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie dieser oder den betheiligten, von ihr zu bezeichnenden Gemeinden die Ausübung des ihr für den Bau der Bahn innerhalb des Fürstlichen Gebiets zu verleihenden Enteignungsrechts durch Vollmacht zu übertragen. Die Fürstliche Regierung wird dafür sorgen, daß hierdurch die Ueberweisung des Grund und Bodens nicht verzögert wird.

Zu Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, die Fahrpläne für die den Gegenstand des Vertrages bildende Bahn vor ihrer Einführung den betheiligten Landesregierungen mitzutheilen, um denselben Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Wünsche zu geben.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben der Bevollmächtigte der Königlich Preußischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudol-

städtischen, der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolles entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 30. November 1887.

Dr. Micke. Dr. Slevogt. Hauthal. v. Geldern-Crispendorf.
Engelhardt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9283.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld. Vom 6. Januar 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Geheimen Staatsrath Dr. Friedrich Heim;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:
Höchstihren Regierungsrath Justus Budde;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Regierungsrath Wilhelm Mohr,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Arnstadt oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Neudietendorf—Ritschen-

hausen nach Saalfeld oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Leipzig—Gera—Probstzella für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung gestatten der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihrer Staatsgebiete und werden derselben das Enteignungsrecht ertheilen.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in den einzelnen Staatsgebieten etwaige besondere Wünsche der betreffenden Regierungen thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von den einzelnen Landesregierungen angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichten sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel III.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten gleich die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und des gesammten Betriebsmaterials in Gemäßheit der auf Grund des Artikels 42 der Reichsverfassung im Bundesrathe beschlossenen oder noch zu beschließenden Normen für die Konstruktion und die Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel IV.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung erklären sich für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — bereit, die Kosten des Grunderwerbs, und zwar eine jede für die in ihr Gebiet fallende Strecke insoweit zu übernehmen, als diese Kosten den auf diese Strecke nach Verhältniß der Länge derselben zu der Länge der ganzen Bahn entfallenden Antheil von 700 000 Mark, in Worten: „Siebenhunderttausend Mark“, übersteigen, welch letzteren Betrag die Königlich Preußische Regierung zu den Gesammtkosten des Grunderwerbs zuschießt.

Artikel V.

Als Kosten des Grunderwerbs sind anzusehen alle Aufwendungen für den Erwerb des zur Herstellung der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung (Artikel III) und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen, einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, sowie des für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderlichen oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachteten, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthums mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Insbesondere sind zu den Grunderwerbskosten auch diejenigen Aufwendungen zu rechnen, welche als Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen und zu dem Zweck zu zahlen sind, um die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben zu erwerben. Ausgeschlossen von der Anrechnung auf die Grunderwerbskosten sollen nur sein die Kosten der Vermessung und Versteinung des zu erwerbenden Terrains.

Der für den Grunderwerb hiernach erwachsene Aufwand, einschließlich der etwaigen Kosten des Enteignungs- oder gerichtlichen Verfahrens, sind der Königlich Preußischen Regierung insoweit zu erstatten, als dieselben den Betrag von 700 000 Mark übersteigen. Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung werden ihre Geldleistung in Raten durch Ueberweisung des ihrem Antheil an den Grunderwerbskosten entsprechenden Theiles an diejenige Behörde abführen, welche seitens der Königlich Preußischen Regierung mit der Leitung des Baues der Bahn betraut werden wird. Die bauleitende Behörde soll berechtigt sein, Ratenzahlungen so oft zu beanspruchen, als die ihrerseits gemachten Vorschußzahlungen den Betrag von 10 000 Mark erreicht haben. Nach beendeter Schlußvermessung ist von der bauleitenden Behörde die Abrechnung aufzustellen und den betheiligten Regierungen zur Anerkennung vorzulegen, welche bezüglich der Höhe der auf Grund gütlicher Vereinbarung oder im Enteignungswege ge-

zahlten Entschädigungsbeträge nur ein rechnerisches Prüfungs-, nicht aber ein materielles Einspruchsrecht gegen die Nothwendigkeit und Angemessenheit derselben in Anspruch nehmen.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung behalten sich vor, wegen der Uebertragung dieser Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung bleiben indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Artikel VI.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich nach beendeter Bauausführung zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen und Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so werden die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung auch zur Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in den betreffenden Landesgebieten zur Zeit Geltung haben.

Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung zur vorübergehenden Benutzung an den Preußischen Staat in den in diesem Artikel und im Artikel V bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern tritt Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VII.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Artikel VIII.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der betheiligten Regierungen.

Artikel IX.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Landesregierungen vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken in den einzelnen Staatsgebieten zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der betreffenden Landesregierung sein.

Der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum unmittelbaren gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Behörden der betreffenden Landesregierung in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Organen der Landesregierungen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel X.

Preußische Staatsangehörige, welche in den einzelnen Staatsgebieten stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel XI.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Landesgerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel XII.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichten sich, von der Königlich Preußischen Regierung wegen der Eisenbahnunternehmung und wegen des dazu gehörigen Grund und Bodens keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XIII.

Ein Recht auf den Erwerb der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken nehmen die betheiligten Staatsregierungen, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt den einzelnen Staatsregierungen das Recht vorbehalten, die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums einzelner Bahnstrecken seitens der betreffenden Landesregierung soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichten sich demgemäß, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung des auf ihrem Gebiete belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welchem Betrieb und Verwaltung des Bahnunternehmens seitens der Königlich Preußischen Regierung übertragen wird.

Artikel XIV.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung ohne Weiteres frei stehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XV.

Gegenwärtiger Vertrag soll allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 6. Januar 1888.

Dr. Micke.	Dr. Heim.	Budde.	Mohr.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des vereinbarten Staatsvertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld zu schreiten. Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches durch die Ratifikation des Vertrages als mitgenehmigt gelten soll, nachstehende mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden.

Zu Artikel II.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der ausführlichen Bearbeitung des Entwurfs darauf Bedacht nehmen, daß bei Wöhlsdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen auf Wunsch der Herzoglichen Regierung ein Haltepunkt für den Personenverkehr, und bei Niederwillingen oder zwischen Niederwillingen und Roda im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen eine Haltestelle für Personen- und Güterverkehr angelegt werde, sofern der Ausführung nicht besondere technische Schwierigkeiten entgegenstehen.

Zu Artikel IV und V.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, bei der ausführlichen Bearbeitung und Feststellung der Linie thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch etwaige Verschiebungen derselben gegen den bisher nur allgemein bearbeiteten Entwurf der Grunderwerb nicht vertheuert werde. Auch wird die Königlich Preußische Regierung es sich angelegen sein lassen, bei dem Grunderwerbsgeschäft die Interessen der drei anderen betheiligten Regierungen thunlichst zu wahren. Jede der letzteren ist insbesondere berechtigt, sich bei den Grunderwerbsverhandlungen durch einen Vertreter zu betheiligen, welcher von der bauleitenden Behörde zu den Verhandlungen einzuladen ist.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen vier Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben der Königlich Preußische, der Herzoglich

Sachsen-Meiningensche, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolles entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 6. Januar 1888.

Dr. Micke. Heim. Budde. Mohr.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.